

Palästinenser nicht dämonisiert

Reportage gibt subjektiven Eindruck der Situation in Nablus wieder

Unter der Überschrift „Nablus, Metropole des Terrors“ berichtet eine überregionale Wochenzeitung über die Stadt in Palästina und die dortigen Gewaltzustände. Anlass der Berichterstattung ist eine internationale Nahost-Konferenz. Ein Leser der Zeitung hält den Artikel für einseitig. Er sieht darin die Palästinenser dämonisiert. Der Autor gehe auf die wirklichen Zustände in den Palästinenser-Gebieten nicht ein. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, die Existenz einer Israel-Lobby mit Einfluss auf die redaktionelle Arbeit der Redaktion sei ihm nicht bekannt. Dies hatte der Beschwerdeführer angedeutet. In dem Artikel kämen Menschen verschiedener sozialer Schichten zu Wort. Pauschalurteile würden nicht gefällt. Friedfertige und gewaltbereite Menschen seien gleichermaßen zu Wort gekommen. Der Vorwurf einer Dämonisierung des palästinensischen Volkes durch den Beitrag entbehrt nach Ansicht des Chefredakteurs jeglicher Grundlage. Eine politische Reportage habe nicht die Aufgabe, Partei zu ergreifen, wie sich dies der Beschwerdeführer offenbar wünsche. Sie zielt vielmehr darauf ab, die Zustände in einem bestimmten Umfeld eingehend zu recherchieren und gewissenhaft zu beschreiben. Dem Autor sei dies beispielhaft gelungen. (2007)

Die Zeitung hat keine presseethischen Grundsätze verletzt; die Beschwerde ist unbegründet. Die Wertungen in dem Beitrag sind zulässig. Weder eine Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex (journalistische Sorgfaltspflicht) noch eine solche der Ziffer 11 (unangemessen sensationelle Darstellung) liegen vor. Die Redaktion gibt das Ergebnis ihrer Recherchen wieder. Zur Kritik besteht kein Anlass. Die Reportage ist jedoch lediglich eine Momentaufnahme der Zustände in der Stadt Nablus vor der internationalen Konferenz. Dieser Aspekt wird im Beschwerdeausschuss ausführlich diskutiert, da einige Mitglieder selbst als Reporter in Nablus waren und teilweise einen anderen subjektiven Eindruck der Situation vor Ort gewonnen haben. Der generelle Vorwurf des Beschwerdeführers, der Beitrag sei tendenziös und dämonisiere die Palästinenser, ist nicht haltbar. Es fehlt an konkreten Anhaltspunkten, an denen eine Verletzung des Pressekodex festgemacht werden kann. (BK2-201/08)

Aktenzeichen: BK2-201/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet